

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. Juni 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK); Unbefristete Verlängerung der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. und Verzicht auf die Zinserträge der BAK (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds der BAK

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Vorgeschichte	2
3.2	Ausgangslage	3
3.3	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3.1	Begründung für die unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio.	3
3.3.2	Begründung für den Verzicht der kumulierten Zinserträge (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds der BAK	4
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	5
8	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Beschlussentwurf ist ein Einnahmeverzicht für die kumulierten Zinserträge von CHF 370'894.40, welche die BAK jeweils aus der Bewirtschaftung der liquiden Mittel erzielte, zu genehmigen. Zudem ist eine Restanz des zinslosen Kantonsdarlehens von CHF 1 Mio. auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Der Stiftungsrat der BAK hat ein entsprechendes Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion gerichtet. Die Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. dient der Speisung des Betriebshilfefonds der BAK. Der Bund setzt für die Gewährung von Betriebshilfen in Form von zinslosen Darlehen eine Beteiligung der Kantone voraus. Ohne entsprechende Kantonsleistung werden auch keine Bundesmittel gewährt. Da die BAK in den nächsten Jahren von einem bedeutend höheren Unterstützungsbedarf (Trockenheit, Frost etc.) ausgeht, wird die Aufstockung dieser Mittel notwendig. Die kumulierten Zinserträge hingegen sollen dem Verlustdeckungsfonds der BAK zugewiesen werden. Gemäss Vorgaben des Kantons ist die BAK angehalten, von ihrem jährlichen Ergebnis 10% einem Verlustdeckungsfonds zuzuordnen. Dieser dient der Deckung von allfälligen Darlehensverlusten und betrug per 31.12.2018 CHF 963'104.75.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1), insbesondere Art. 78 bis 86
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere Art. 34 und 45 Abs. 2
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 42 Abs. 3 Bst. d, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Vorgeschichte

Gemäss RRB 1836 vom 16. Mai 1979 gewährte der Regierungsrat der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) nach Massgabe der Bundesvorschriften ein zinsloses Darlehen von CHF 20 Mio., um die gekürzten Bundesmittel zur Durchführung der Investitionskreditmassnahmen auszugleichen. Die Darlehen (Investitionskredite) dienen gemäss Art. 87 LWG unter anderem dazu, die Betriebsgrundlagen (Senkung Produktionskosten) sowie die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern. Als Be-

dingung wurde damals festgelegt, dass das Darlehen ab 1990 innerhalb von 10 Jahren vollständig zurückzubezahlen sei. Mit Beschluss vom September 1993 hat der Grosse Rat die Rückzahlungspflicht der bis dahin noch ausstehenden CHF 17 Mio. ab 1993 um 10 Jahre aufgeschoben. Sie „lebte“ ab 2003 wieder auf und dauert bis ins Jahr 2019 (vgl. Beilage GRB 2469/1993).

Die Darlehensrestanz per 31.12.2018 beträgt CHF 2 Mio. Zudem sind bis Ende 2018 Zinserträge in der Höhe von CHF 370'894.80 aufgelaufen. Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um die Verzinsung des Darlehens, sondern um kumulierte Zinserträge aus der Bewirtschaftung der liquiden Mittel durch die BAK.

3.2 Ausgangslage

Die BAK wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Dessen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) gewährt die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen im Bereich Hochbau. Die Delegation dieser Vollzugsaufgabe stützt sich auf Artikel 45 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BAK und dem LANAT geregelt. Die BAK wurde 2016 in das Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen aufgenommen.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 unterbreitete der Stiftungsrat der BAK der Volkswirtschaftsdirektion folgende Anträge:

- Die Rückzahlung der Darlehensrestanz von CHF 2 Mio. per Ende 2019 um CHF 1 Mio. zu reduzieren.
- Die reduzierte Tilgungsleistung von CHF 1 Mio. der BAK auf unbestimmte Zeit und zinslos als Darlehen zu verlängern und dem Betriebshilfefonds der BAK zuzuweisen.
- Auf die kumulierten Zinserträge von CHF 370'894.80, welche die BAK auf der bewirtschafteten Liquidität erzielt hat, zu verzichten und dem Verlustdeckungsfonds der BAK zuzuweisen.

3.3.1 Begründung für die unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio.

Der beantragte Rückzahlungsaufschub der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. soll nicht wie bis anhin für die Gewährung von Investitionskrediten eingesetzt werden, sondern in den Betriebshilfefonds der BAK fliessen. Der Bund setzt für die Gewährung von Betriebshilfen für ausserordentliche Situationen in Form von zinslosen Darlehen eine Beteiligung der Kantone voraus. Nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11) beträgt die Leistung des Kantons 100 Prozent der Bundesleistung. Ohne entsprechende Kantonsleistung werden demnach auch keine Bundesmittel gewährt. Die zusätzliche Speisung des Betriebshilfefonds würde der BAK erlauben, die eingehenden Gesuche um Betriebshilfedarlehen weiterhin ohne Priorisierung zu gewähren. Der Betriebshilfefonds verfügte per Ende 2018 über rund CHF 26.7 Mio., wovon rund CHF 24.5 Mio. in Form von Darlehen im Umlauf waren. Das Instrument der Betriebshilfedarlehen ist

sehr wertvoll. Mit diesen Mitteln können gemäss Bundesrecht (LwG, SBMV) folgende Unterstützungen in Form von zinslosen Darlehen gewährt werden:

- Überbrückung einer unverschuldeten finanziellen Bedrängnis (Frost, Trockenheit, Umfinanzierung eines Darlehens infolge Erbfall, etc.).
- Umschuldung von bestehenden verzinslichen Darlehen (Ablösung).
- Erleichterung bei Aufgabe der Selbstbewirtschaftung.

Die BAK geht davon aus, dass in den nächsten Jahren ein bedeutend höherer Unterstützungsbedarf bestehen wird. Gründe hierfür sind unter anderem in der Zunahme von Wetterextremen (Nässe / Trockenheit / Frost etc.) oder dem schwierigen landwirtschaftlichen Umfeld (Strukturwandel, AP 22+, neue Freihandelsabkommen etc.) zu suchen.

3.3.2 Begründung für den Verzicht der kumulierten Zinserträge (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds der BAK

Per 31.12.2018 betrugen die kumulierten Zinserträge CHF 370'894.80. Diese stammen aus der Bewirtschaftung der liquiden Mittel des Investitionshilfefonds. Damit der Fonds über ausreichend flüssige Mittel verfügte und die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kreditnehmenden seitens der BAK eingehalten werden konnten, musste immer ein Teil der Mittel in Form von „Liquidität“ gehalten werden. In „Hochzinsphasen“ konnten trotz einer vorsichtigen Anlagestrategie ansehnliche Erträge erwirtschaftet werden. Auch im schwierigen Zinsumfeld mit Negativzinsen konnte die BAK Zinserträge generieren. Die aufgelaufenen Zinsen wurden in der Bilanz des LANAT – analog dem Vorgehen bei den Bundesdarlehen (Art. 110 LWG BSG 910.1; Art. 61 Absatz 2 SVV; BSG 910.113) – jeweils zum Bestand der Darlehen als Guthaben hinzugerechnet. D.h. der Kanton Bern weist gegenüber der BAK per 31.12.2018 ein Aktiv-Darlehen von CHF 2'370'894.80 aus. Bei Genehmigung des vorliegenden Antrags (Zinsverzicht) ist auf dem Darlehen eine Wertberichtigung von CHF 370'894.80 vorzunehmen (Einnahmenverzicht).

Mit Beschluss vom 1. März 1973 (RRB 828) hat der Regierungsrat von der BAK die Schaffung eines Verlustdeckungsfonds verlangt, da der Kanton gegenüber dem Bund zu 100 Prozent für allfällige Darlehensverluste haftet. Dies ist auch mit ein Grund, weshalb die BAK ins „Beteiligungscontrolling“ des Kantons aufgenommen wurde. Der Verlustdeckungsfonds wird jährlich mit 10 Prozent des Stiftungsergebnisses und den Zinserträgen des Fonds geäuft und beträgt per Ende 2018 CHF 963'104.75. Die Überlegung, diese kumulierten Zinserträge dem Verlustdeckungsfonds zuzuweisen, rührt daher, dass die BAK gemessen an den Ausleihungen der Darlehen (rund CHF eine sehr geringe Risikokapitaldeckung (0.24 Prozent) hat. Die Darlehen und Kredite sind zwar ausnahmslos mit genügenden und werthaltigen Sicherheiten abgesichert, dennoch kann es in vereinzelt Fällen dazu kommen, dass ein Kredit oder Darlehen nicht vollumfänglich zurückbezahlt werden kann oder die als werthaltig betrachteten Sicherheiten an Wert verloren haben. Der Fonds ist zudem mit einer schuldrechtlichen Verpflichtung zugunsten des Kantons belastet. Dies bedeutet, dass die BAK mögliche Verluste aus den Kreditgeschäften nur mit der Zustimmung des Kantons dem Fonds belasten kann. Mit der zusätzlichen Speisung des Fonds wird dieser gestärkt und die gegenüber dem Bund bestehende Verpflichtung zur Übernahme von allfälligen Verlusten aus der Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen reduziert.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Vorliegendes Kreditgeschäft hat keinen direkten Zusammenhang mit den Regierungsrichtlinien 2019-2022 oder anderen wichtigen Planungen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Zinsverzicht führt im Voranschlag 2019 durch eine Wertberichtigung des Darlehens von CHF 370'894.80 zu einem ausserordentlichen Aufwand (Einnahmenverzicht). Dieser Betrag ist im Voranschlag 2019 nicht eingestellt, wird aber innerhalb der Produktgruppe Landwirtschaft kompensiert.

Das Darlehen bleibt mit einer Restanz von CHF 1 Mio. bestehen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Er dient jedoch einzelnen Landwirtschaftsbetrieben, im Bedarfsfall das Instrument der Betriebshilfe in Anspruch nehmen zu können, um eine vorübergehende, unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- RRB 1836 vom 16. Mai 1979
- RRB 2469 vom Grossen Rat genehmigt am 15. September 1993